

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadt Freudenberg

am 04.11.2019

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Roger Henning

2. Gemeinderäte: Cem Arslan
Christian Bartelt
Hartmut Beil
Siegfried Berg
Rolf Döhner
Peter Eckert
Anna Friedlein
Lars Kaller
Bianca Ott
Margarete Schmidt
Ellen Schnellbach
Klaus Weimer
Holger Weis
Siegbert Weis

3. Ortsvorsteher:

4. Beamte, Angestellte, usw.: Matthias Gallas; Markus Tremmel

5. Es fehlten entschuldigt: Werner Beck, Heiko Brand, Ulrike Maier, Manfred Zipf, Markus Zipprich

Beginn der Sitzung 18.00 Uhr zur Begehung der Odenwaldstr. 30 in Ebenheid. Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und erläutert die ausgeführten Sanierungsmaßnahmen der Odenwaldstr. 30 (Jugendtreff/Salzlager). Er begrüßt Architekt Peter Farrenkopf und Ortsvorsteher Siegfried Berg. Beide erläutern ebenfalls kurz den Umbau und die Notwendigkeit der Sanierungsmaßnahmen. Daraufhin findet die Begehung statt.

Um 18:25 Uhr wird die Sitzung im Gemeindezentrum Ebenheid, Finkenstr. 4 fortgesetzt. Der Vorsitzende stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Änderungen zur Tagesordnung werden nicht vorgetragen.

Top 0 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

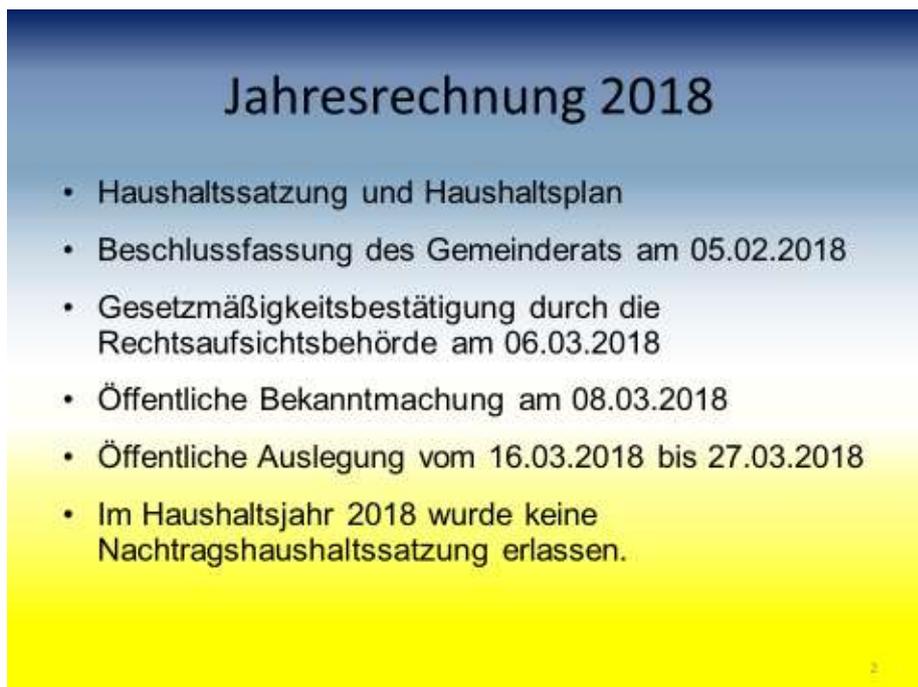
Der Vorsitzende gibt folgende nichtöffentlich gefasste Beschlüsse bekannt:

Bauzeitenpläne des Neubau Feuerwehrgerätehaus und Neubau Bauhof

Der Gemeinderat hat beschlossen, dem vorgelegten Bauzeitenplan des Planungsbüros Johan und Eck zuzustimmen. Aufgrund der baulichen Situation wird zunächst der Neubau Bauhof und im Anschluss der Neubau Feuerwehrgerätehaus realisiert.

Top 1 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018

Eine ausführliche Vorlage wurde vorab an alle Mitglieder zugestellt. Der Vorsitzende leitet in das Thema ein, geht kurz auf die allgemeine Haushaltslage ein und übergibt das Wort an Kämmerer Tremmel. Herr Tremmel erläutert anhand einer Präsentation den Jahresabschluss 2018.



Jahresrechnung 2018

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan
- Beschlussfassung des Gemeinderats am 05.02.2018
- Gesetzmäßigkeitsbestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 06.03.2018
- Öffentliche Bekanntmachung am 08.03.2018
- Öffentliche Auslegung vom 16.03.2018 bis 27.03.2018
- Im Haushaltsjahr 2018 wurde keine Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

2

Jahresrechnung 2018

Plan

- Verwaltungshaushalt mit 11.882.720 €
- Vermögenshaushalt mit 3.148.700 €
- Kredit 439.068 €
- Kassenkredite festgesetzt auf 1.500.000 €

Ergebnis

- Verwaltungshaushalt mit 11.201.612,33 €
- Vermögenshaushalt mit 1.585.153,88 €
- Kredit 439.068,00 €
- kein Kassenkredit aufgenommen

3

Verwaltungshaushalt Plan –Ist- Vergleich 2018

Einnahmen

Berechnung der Mehr- und Mindereinnahmen des VHW			
Bezeichnung Einnahmen	Anordnungssoll	Haushaltssoll	Vergleich
0 Allgemeine Verwaltung	209.727,53 €	260.530,00 €	-50.802,47 €
1 öffentl. Sicherheit u. Ordnung	13.912,60 €	23.500,00 €	-9.587,40 €
2 Schulen	1.504,00 €	7.500,00 €	-5.996,00 €
3 Wissenschaft, Forschung, Kultur	130.862,10 €	150.200,00 €	-19.337,90 €
4 Soziale Sicherung	439.529,03 €	550.800,00 €	-111.270,97 €
5 Gesundheit, Sport, Erholung	218.794,44 €	242.330,00 €	-23.535,56 €
6 Bau- und Wohnungswesen	61.633,88 €	47.800,00 €	13.833,88 €
7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	1.819.491,26 €	2.245.090,00 €	-425.598,74 €
8 wirtschaftliche Unternehmen	1.385.417,81 €	1.413.800,00 €	-28.382,19 €
allg. Grund. U. Sondervermögen			0,00 €
9 Allg. Finanzwirtschaft	6.920.739,68 €	6.941.170,00 €	-20.430,32 €
			0,00 €
Summe	11.201.612,33 €	11.882.720,00 €	-681.107,67 €

4

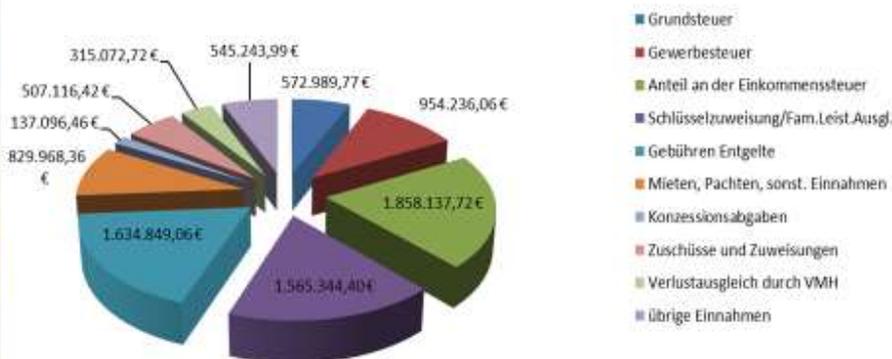
Verwaltungshaushalt Plan –Ist- Vergleich 2018

Ausgaben

Berechnung der Mehr- und Minderausgaben des VHW			
Bezeichnung Einnahmen	Anordnungssoll	Haushaltssoll	Vergleich
0 Allgemeine Verwaltung	1.257.087,71 €	1.208.851,00 €	48.236,71 €
1 öffentl. Sicherheit u. Ordnung	167.334,59 €	187.330,00 €	- 19.995,41 €
2 Schulen	310.955,37 €	278.390,00 €	32.565,37 €
3 Wissenschaft, Forschung, Kultur	324.584,66 €	301.613,00 €	22.971,66 €
4 Soziale Sicherung	1.281.706,65 €	1.381.150,00 €	- 99.443,35 €
5 Gesundheit, Sport, Erholung	625.203,44 €	677.639,00 €	- 52.435,56 €
6 Bau- und Wohnungswesen	752.274,70 €	767.078,00 €	- 14.803,30 €
7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	2.267.335,45 €	2.222.237,00 €	45.098,44 €
8 wirtschaftliche Unternehmen allg. Grund. U. Sondervermögen	1.221.399,14 €	1.179.444,00 €	41.955,14 €
9 Allg. Finanzwirtschaft	2.993.730,62 €	3.678.988,00 €	- 685.257,38 €
			- €
Summe	11.201.612,33 €	11.882.720,00 €	- 681.107,68 €

Jahresrechnung 2018

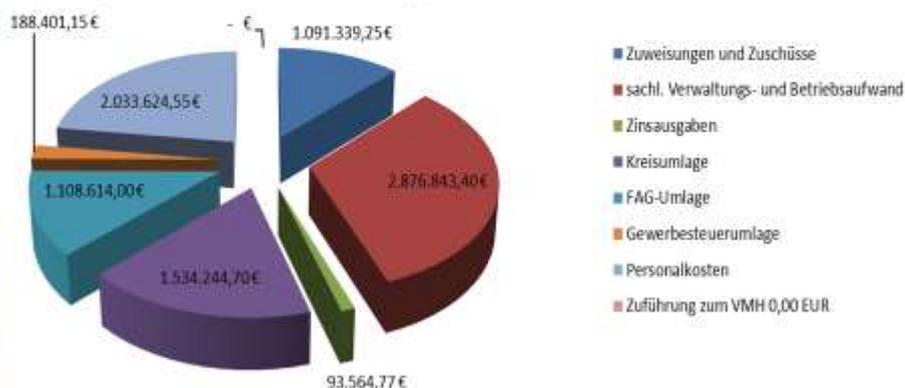
Darstellung der Einnahmen des VWH 2018
(bereinigt um kalk. Kosten und innere Verrechnungen)



Jahresrechnung 2018

Darstellung der Ausgaben des VWH 2018

(bereinigt um kalk. Kosten und innere Verrechnungen)



Vermögenshaushalt Plan –Ist-Vergleich

Einnahmen

Berechnung der Mehr- und Mindereinnahmen des VMH	Anordnungssoll	Haushaltssoll	Vergleich
Allgemeine Verwaltung	- €	- €	- €
öffentl. Sicherheit u. Ordnung	- €	12.500,00 €	12.500,00 €
Schulen	2.000,00 €	14.500,00 €	12.500,00 €
Wissenschaft, Forschung, Kultur	25.430,50 €	124.000,00 €	98.569,50 €
Soziale Sicherung	- €	12.000,00 €	12.000,00 €
Gesundheit, Sport, Erholung	- €	58.500,00 €	58.500,00 €
Bau- und Wohnungswesen	4,00 €	326.000,00 €	325.996,00 €
Öffentliche Einrichtungen,	1.000,00 €	54.000,00 €	53.000,00 €
Wirtschaftsförderung			- €
wirtschaftliche Unternehmen	172.961,79 €	798.000,00 €	625.038,21 €
allg. Grund. U. Sondervermögen			- €
Allg. Finanzwirtschaft	1.383.757,59 €	1.785.200,00 €	401.442,41 €
			- €
Summe	1.585.153,88 €	3.184.700,00 €	1.599.546,12 €

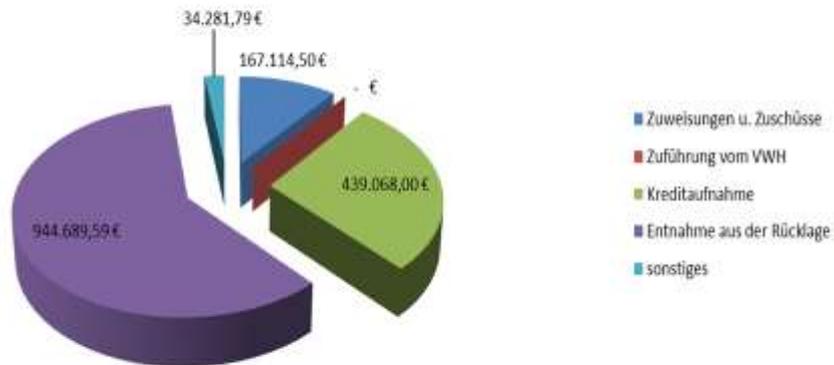
Vermögenshaushalt Plan –Ist-Vergleich

Ausgaben

Berechnung der Mehr- und Minderausgaben des VMH	Anordnungssoll	Haushaltssoll	Vergleich
Allgemeine Verwaltung	40.899,36 €	65.000 €	24.100,64 €
öffentl. Sicherheit u. Ordnung	41.565,46 €	180.000 €	138.434,54 €
Schulen	19.219,96 €	106.200 €	86.980,04 €
Wissenschaft, Forschung, Kultur	48.218,06 €	146.500,00 €	98.281,94 €
Soziale Sicherung	27.088,99 €	123.500,00 €	96.411,01 €
Gesundheit, Sport, Erholung	34.272,16 €	155.500,00 €	121.227,84 €
Bau- und Wohnungswesen	188.457,43 €	792.500,00 €	604.042,57 €
Öffentliche Einrichtungen,	170.298,18 €	303.500,00 €	133.201,82 €
Wirtschaftsförderung			0,00 €
wirtschaftliche Unternehmen	371.402,04 €	1.032.000,00 €	660.597,96 €
allg. Grund. U. Sondervermögen			0,00 €
Allg. Finanzwirtschaft	643.732,24 €	280.000 €	-363.732,24 €
			0,00 €
Summe	1.585.153,88 €	3.184.700,00 €	1.599.546,12 €

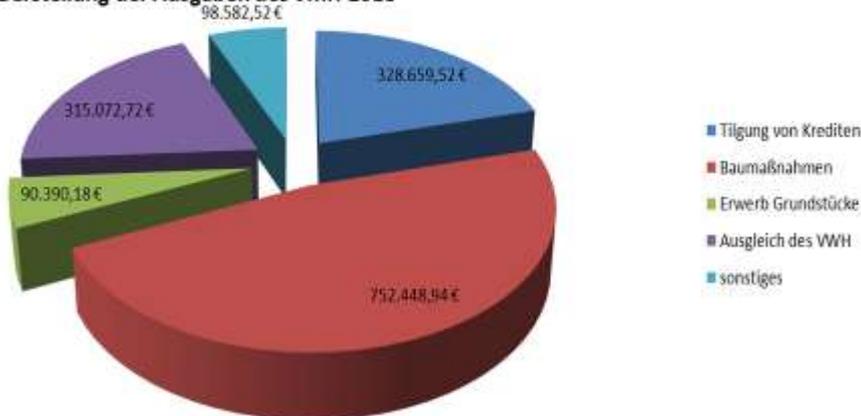
Jahresrechnung 2018

Darstellung der Einnahmen des VMH 2018



Jahresrechnung 2018

Darstellung der Ausgaben des VMH 2018



11

Jahresrechnung 2018

Die im Haushaltsplan mit 306 T€ ausgewiesene Zuführungsrate des Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt konnte nicht gehalten werden. Im Gegenteil, der VMH muss den VWH mit 315.072,72 € ausgleichen. Das Einnahmeergebnis im VWH (10,9 Mio. € ohne Ausgleich aus dem VMH) konnte im Vergleich zum Planansatz (11,9 Mio.€) nicht erreicht werden. Gleichzeitig wurde der Planansatz der Ausgaben (11,9 Mio.€) im VWH ebenfalls um knapp 600 T€ auf 11,2 Mio. € verringert. Dies bedeutet eine Deckungslücke zwischen dem geplanten positiven Ergebnis von 306 T€ im Verhältnis zum negativen Ergebnis von 315 T€ in Höhe von gerundet 321 T€. Die Gründe wurden in der Vorlage erläutert.

Im Bereich des VMH hat das geringe Ergebnis mit 1,59 Mio.€ im Vergleich zum Ansatz von 3,18 Mio. € dazu beigetragen, die das Defizit im VWH auszugleichen.

Die Kreditermächtigung 2018 in Höhe von 439.068 € wurde in Anspruch genommen. Der Schuldenstand zum 31.12.2018 beträgt runde 4,6 Mio.€. Die Pro-Kopfverschuldung (3774 EW Stand 31.12.2018) steigt auf 1.221,05 €.

12

Jahresrechnung 2018

- Zuführungsbetrag zum VMH mit 306.132 € geplant

Ergebnis 0,00 €

- Ausgleich VHW durch VMH

Ergebnis 315.072,72 €

- Zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes ist eine Rücklagenentnahme in Höhe von 944.689,59 € notwendig. (geplant: 1.040.000 €)

- Das Haushaltsvolumen 12.786.766,21 €

13

Jahresrechnung 2018

- Der Mindestbestand der Rücklage muss sich nach § 20 GemHVO auf 2 v.H. des Durchschnittes der drei dem Haushaltsjahr vorausgegangenen Verwaltungshaushaltshöhen belaufen.

- Nach den Jahresrechnungsergebnissen

- 2017= 11.712.094,08

- 2016 = 11.573.564,95

- 2015 = 11.376.407,20

- Durchschnitt= 11.554.022,07 davon 2%

= 231.080,44 €

14

Jahresrechnung 2018

Entwicklung der Rücklage:

Rücklage Stand 01.01.2018	1.559.992,38€
• Entnahme	
Ausgleich VMH 2018	944.689,59€
• Gesamt:	615.302,69€

Durchschnitt 2 % = 231.080,44€

Somit verfügt die Stadt Freudenberg zum 31.12.2018 über **eine sog. freie Rücklage in Höhe von 384.222,25 €.**

• Rücklage VMH 2019	287.000,00 €
• Rest 31.12.2019 (Plan)	328.302,69 €

15

Jahresrechnung 2018

Schuldenstand

Stand zum 31.12.2017	4.496.429,03 €
2017 bei 3.796 EW (11/17)	1.184,51 €
Darlehnsaufnahme	439.068,00 €
Ordentliche Tilgung	327.265,77 €
Schuldenstand 31.12.2018	4.608.231,26 €
pro Kopf (3.774 EW/Stand 12/18)	1.221,05€

16

Jahresrechnung 2018

- Zuführung zum Vermögenshaushalt
0,00 €
- Ordentliche Tilgung
327.265,77 €

17

- Beschlussvorschlag
- Der vorgelegten Jahresrechnung für das Jahr 2018 wird unter Billigung der Über-und Außerplanmäßigen Ausgaben zugestimmt und der Jahresabschluss wie folgt festgestellt:

18

Ergebnis der Jahresrechnung 2018

Ergebnis in Euro	VWH	VMH	Gesamt
1. Soll-Einnahmen	11.201.612,33	1.585.153,88	12.786.766,21
2. Soll-Ausgaben	11.201.612,33	1.585.153,88	12.786.766,21
Gesamt:	11.201.612,33	1.585.153,88	12.786.766,21
Differenz		0	0

Abstimmungsergebnis:

-einstimmig-

Top 2 Beratung und Beschlussfassung über die Zuordnung eines bestehenden Darlehens zum BGA Wasserversorgung

Eine ausführliche Vorlage wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zugestellt. Kämmerer Tremmel erläutert kurz die Vorlage.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, das Darlehen aus dem Jahr 2012, L-Bank 612912078 Stand 31.12.2018 in Höhe von 419.300 EUR sowie das Darlehen aus dem Jahr 2013, KFW-Bank 564593 Stand 31.12.2018 in Höhe von 102.709 EUR ab dem 01.01.2020 dem BGA Wasserversorgung zuzurechnen. Dies dient zur Verbesserung der Liquidität.

Abstimmungsergebnis:

-einstimmig-

Top 3 Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan über die Ausweisung eines Sondergebietes für ein Feuerwehrgerätehaus und den städt. Bauhof als Satzung

Eine ausführliche Vorlage wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zugestellt. FD-Leiter Gallas erläutert kurz die Vorlage. Fragen werden beantwortet.

Satzung

über den Bebauungsplan „Brennplatz und Beine II“, Gemarkung Freudenberg, 97897 Freudenberg am Main, Main-Tauber-Kreis

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) mit den jeweils gültigen Änderungen i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698) mit den jeweils gültigen Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Freudenberg am 04.11.2019 den Bebauungsplan „Brennplatz und Beine II“, Gemarkung Freudenberg, 97896 Freudenberg am Main, Main-Tauber-Kreis als Satzung beschlossen.

§1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan des Bebauungsplanes „Brennplatz und Beine II“, in Freudenberg im Maßstab 1:500 mit Datum vom 04.11.2019, gefertigt von der Klärle GmbH, Bachgasse 8, 97990 Weikersheim, maßgebend.

§2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. dem Lageplan (Maßstab 1:500) mit zeichnerischen Festsetzungen, Zeichenerklärung und zeichnerischen Hinweisen, gefertigt von der Klärle GmbH , Bachgasse 8, 97990 Weikersheim mit Datum vom 04.11.2019
- und
2. den textlichen Festsetzungen, gefertigt von der Klärle GmbH, Bachgasse 8, 97990 Weikersheim mit Datum vom 04.11.2019.

Dem Bebauungsplan beigelegt sind die Begründung vom 04.11.2019 sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Stand 03.07.2019.

§3

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachver-

halts geltend gemacht worden sind. Satz1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs.2a beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach §43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss vor Ablauf der o. g. Jahresfrist beanstandet hat.

Freudenberg,

Henning, Bürgermeister

Ausfertigung

1. Der hier vorliegende Bebauungsplan „Brennplatz und Beine II“, bestehend aus dem Lageplan (Maßstab 1:500) mit zeichnerischen Festsetzungen, Zeichenerklärung und zeichnerischen Hinweisen, gefertigt von der Klärle GmbH , Bachgasse 8 , 97990 Weikersheim mit Datum vom 04.11.2019 sowie den textlichen Festsetzungen, gefertigt von der Klärle GmbH, Bachgasse 8, 97990 Weikersheim mit Datum vom 04.11.2019 entsprechen dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Freudenberg vom 04.11.2019.

Dem Bebauungsplan beigelegt sind die Begründung vom 04.11.2019, sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Stand 03.07.2019.

2. Die gesetzlichen Vorschriften über das Aufstellungsverfahren für den in Ziffer 1 genannten Bebauungsplan wurden eingehalten (vgl. Verfahrensvermerke).

Freudenberg,

Henning, Bürgermeister

Satzung
über die örtlichen Bauvorschriften
für den Bebauungsplan „Brennplatz und Beine II“,
Gemarkung Freudenberg, 97897 Freudenberg am Main, Main-Tauber-Kreis

Nach § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416) mit den jeweils gültigen Änderungen i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698) mit den jeweils gültigen Änderungen, hat der Gemeinderat der Stadt Freudenberg am 04.11.2019 die örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan „Brennplatz und Beine II“, Gemarkung Freudenberg, 97896 Freudenberg am Main, Main-Tauber-Kreis als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan des Bebauungsplanes „Brennplatz und Beine II“, in Freudenberg im Maßstab 1:500 mit Datum vom 04.11.2019, gefertigt von der Klärle GmbH, Bachgasse 8, 97990 Weikersheim, maßgebend.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Die vorliegende Satzung besteht aus den örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan „Brennplatz und Beine II“, Gemarkung Freudenberg, 97896 Freudenberg am Main, Main-Tauber-Kreis, mit Datum vom 04.11.2019, gefertigt von der Klärle GmbH, Bachgasse 8, 97990 Weikersheim

Den örtlichen Bauvorschriften beigelegt sind die Begründung vom 04.11.2019, sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Stand 03.07.2019.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft (§ 74 LBO i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diese örtlichen Bauvorschriften und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach §43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss vor Ablauf der o. g. Jahresfrist beanstandet hat.

Freudenberg,

Henning, Bürgermeister

Ausfertigung

1. Die hier vorliegenden örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan „Brennplatz und Beine II“, gefertigt von der Klärle GmbH, Bachgasse 8, 97990 Weikersheim mit Datum vom 04.11.2019 entsprechen dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Freudenberg vom 04.11.2019.

Den örtlichen Bauvorschriften beigefügt sind die Begründung vom 04.11.2019, sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Stand 03.07.2019.

2. Die gesetzlichen Vorschriften über das Aufstellungsverfahren für die in Ziffer 1 genannten örtlichen Bauvorschriften wurden eingehalten (vgl. Verfahrensvermerke).

Freudenberg,

Henning, Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan "Brennplatz und Beine II" wird in der in der Sitzung am 04.11.2019 vorgelegten Fassung beschlossen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Satzungsbeschlüsse zum Bebauungsplan "Brennplatz und Beine II" öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

-einstimmig-

Top 4 Antrag auf Nutzungsänderung für ein Kaminofenstudio und für die Errichtung von Werbeanlagen auf Flurstück 3339/1 der Gemarkung Freudenberg“

Eine ausführliche Vorlage wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zugestellt. FD-Leiter Gallas erläutert kurz die Vorlage. Fragen werden beantwortet. FD-Leiter Gallas stellt aufgrund einer Nachfrage fest, dass der Gemeinderat nur über die Größe der Werbetafel und nicht über den Inhalt bzw. Aufdruck entscheidet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Freudenberg berät über das Vorgetragene und beschließt das Einvernehmen zum Bauantrag auf Nutzungsänderung für ein Kaminofenstudio und für die Errichtung von Werbeanlagen auf Flurstück 3339/1 der Gemarkung Freudenberg.

Abstimmungsergebnis:

-einstimmig-

Top 5 Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme des Beweidungsvertrages OT Boxtal

Eine ausführliche Vorlage wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zugestellt. FD-Leiter Tremmel erläutert kurz die Vorlage und die notwendigen Vertragsänderungen. Der Ortschaftsrat Boxtal sowie der Verwaltungsausschuss haben der Vertragsübernahme durch die Schuck GbR bereits zugestimmt. Ortsvorsteher Döhner bestätigt die Ausführungen. Fragen werden beantwortet.

Folgende Änderungen sind im Vertrag durchzuführen:

1. § 2 Abs. 4 alt:

Es darf nur während des Tages geweidet werden. Während der Nachtzeit darf nicht geweidet werden. Die Schafe müssen entweder im Pferch oder im Stall sein.

Wird wie folgt geändert:

Bei Koppelhaltung dürfen die Schafe in mobilen Elektrozäunen bei Tag und Nacht auf den gesamten Flächen weiden.

2. § 5 Abs. 3 S. 3 alt

Die Stadt behält sich vor, dieser Nachfolge innerhalb von sechs Wochen zuzustimmen bzw. abzulehnen.

Wird wie folgt geändert:

Die Stadt behält sich vor, dieser Nachfolge innerhalb von acht Wochen zuzustimmen bzw. abzulehnen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den Beweidungsvertrag für den OT Boxtal vom 10.01.2018 zwischen der Stadt Freudenberg und der Schäferei Wolf zum 01.01.2020 auf die Schuck GbR mit den im Sachvortrag benannten Änderungen zu übertragen.

Abstimmungsergebnis:

-einstimmig-

Top 6 Information Bürgermeister

Der Vorsitzende teilt mit, dass aufgrund einer zu geringen Anzahl von Voranmeldungen, der Workshop „Bürgerbeteiligung Sanierungsgebiet Werk 1“ am 26.10.2019 abgesagt werden musste. Um einen effektiven Workshop mit einem aussagefähigen Ergebnis durchführen zu können werden mehr Teilnehmer benötigt. Im 1. Quartal 2020 wird eine neue Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger erfolgen.

FD-Leiter Tremmel erläutert nochmals kurz die Problematik der Jahresabrechnung 2019 Abwasser/Wasser aufgrund der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht. Im kommenden Amtsblatt werden die Bürgerinnen und Bürger nochmals ausführlich informiert.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Verkehrsministerium Bayern den Vorentwurf für die Umgehung Freudenberg/Kirschfurt genehmigt hat und den Staatsvertrag mit allen notwendigen Unterlagen an das Ministerium Baden-Württemberg übersandt hat.

Am Dienstag, den 05.11.2019, 19 Uhr findet die Abschlussveranstaltung Fußverkehrs-Check im Sitzungssaal des Rathauses statt. Hier wird das Ergebnis vorgestellt.

Leider erhielt die Stadt eine Absage zur Bewerbung zum Förderprogramm „1.000 Zebrastreifen“. Die Verwaltung wird sich im kommenden Jahr erneut bewerben.

Die Defibrillatoren in der Kernstadt sowie in den Ortsteilen müssen alle zwei Jahre zur externen Wartung zum Hersteller. Eine Wartung vor Ort ist technisch nicht möglich. Daher stehen die Geräte ab dem 10.11.2019 voraussichtlich für 10 Tage nicht zur Verfügung. Ein entsprechender Hinweis wird an die Gehäuse angebracht.

In Kooperation mit der Global Marshall Plan Gruppierung Freudenberg werden am 16.11.2019, 9.30 Uhr Treffpunkt Dürrbachweg 400 Zedern eingepflanzt. Hierzu wird recht herzlichst eingeladen.

Top 10 Anfragen

Der Vorsitzende verliest zunächst aus der Geschäftsordnung den Ablauf der Fragestunde, da die Sitzung außerplanmäßig im Ortsteil Ebenheid stattfindet und daher neue Zuhörer bzw. eventuell erstmalige Zuhörer anwesend sind.

offene Anfragen

-keine-

neue Anfrage

Stadtrat Weimer fragt an,

1. Ihm sei aufgefallen, dass der Bauhof Gehwege repariere, welche von der ausführenden Firma im Zuge des Breitbandausbaues beschädigt wurden.
2. Warum in Boxtal ein offizieller Schredderplatz eingerichtet wurde. Dies wurde doch im gesamten Stadtgebiet abgelehnt.

zu 1.

FB-Leiter Gallas erklärt, dass alle Mängel wurden aufgenommen und von der Baufirma zu beheben sind, bzw. behoben wurden. Der Bauhof hat hier bei dieser Einzelmaßnahme lediglich gehandelt, weil es die schnellste und unkomplizierteste Lösung war. Der Vorsitzende ergänzt auf Nachfrage, dass dieser Kosten der Baufirma in Rechnung gestellt werden.

zu 2.

Stadtrat und Revierleiter Kaller teilt mit, dass es sich um keinen offiziellen Schredderplatz handelt. Lediglich die Eigentümer von Obstwiesen erhalten zum Erhalt dieses wichtigen Landschaftsbildes, im Rahmen eines Förderprogrammes diese Möglichkeit.

Stadtrat Aslan fragt an, ob und wann die Bestuhlung am Maingarten wintersicher eingelagert wird.

Der Vorsitzende teilt mit, dass dies bereits im Arbeitsplan des Bauhofes aufgelistet ist, jedoch derzeit andere Tätigkeiten eine höhere Priorität besitzen, da die Bestuhlung wetterfest ist.

Stadtrat Weis informiert, dass die Müllkalender 2020 erstmalig durch die Umstellung zusammen mit dem erstmaligen Gebührenbescheid des Landratsamtes zugestellt werden.

Stadträtin Friedlein fragt an, ob im Rahmen des Neubaus „Spielplatz Wessental“ noch ein wetterfester Tischtennistisch aufgestellt werden könne.

Der Vorsitzende teilt mit, dass hier die Planungen in Zusammenarbeit mit dem Ortschaftsrat und den Jugendlichen abgeschlossen sind. Die Geräte sind bereits gekauft. Der Plan lässt aufgrund von gesetzlichen Abständen und Auflagen zum Fallschutz kein zusätzliches Gerät zu. Bei einer zukünftigen Erweiterung könne die Idee Berücksichtigung finden.

neue Anfragen Bürger

Bürgerin Bundschuh-Hock fragt an,

1. Ob der Bauhof nach den Baumfällungen nicht auch die Wurzeln entsprechend entfernen könne und man das Gelände im Eingangsbereich des Friedhofes nicht auch schöner bepflanzen könne. Ebenso im Bereich der WC-Anlage im ehemaligen Schulhof.
2. Ob es für die Sitzbänke in der Ortschaft nicht vorteilhafter und langlebiger sei, wenn diese im Winter eingelagert werden. Dies sei früher so gehandhabt worden.

zu 1.

Der Vorsitzende erläutert, dass zur Bepflanzung im Bereich Friedhof vom Ortschaftsrat mittel eingefordert wurden. Ortsvorsteher Berg bietet eine Begehung mit Frau Bundschuh-Hock vor Ort an um die Problematik der Wurzeln zu begutachten, da diese teilweise in die Fundamente eingedrungen seien.

zu 2.

Der Vorsitzende teilt mit, dass insbesondere bei der Begehung des Fußverkehrs-Check als Ergebnis festgestellt wurde, die Sitzgelegenheiten auch im Winter zur Verfügung zu stellen. Lediglich zur Sanierung/Instandhaltung sollen diese nicht am üblichen Platz stehen, da die Leute gerne nach Sitzgelegenheiten Ausschau halten und diese zu jeder Jahreszeit nutzen.

Bürger Ott fragt an, ob die Stadt den Missstand des Schotterwegs Odenwaldstraße Richtung Imker Ott beheben könne. Hier entsteht im Sommer immer wieder extremer Staub und im Winter Schlamm/Matsch. Der Weg ist in städtischem Eigentum.

Die Verwaltung wird dies prüfen und eine Lösung, eventuell mit neuem Schotter suchen.

Bürger Knörtzer fragt an:

1. Wann die Absauganlage im Feuerwehrhaus Ebenheid ertüchtigt wird.
2. Warum der defekte Rettungssatz im Feuerwehrgerätehaus Rauenberg nicht ersetzt wird.

zu 1.

Diese Maßnahme ist im Haushalt 2020 eingeplant.

zu 2.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Feuerwehrbedarfsplan ausdrücklich hervorgehoben hat, dass für das gesamte Stadtgebiet ein Rettungssatz ausreichend ist. Dieser ist in der Kernstadt vorhanden und die Einsatzkräfte der Kernstadt rücken bei jedem Einsatz in den Ortsteilen mit aus.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen gegeben sind, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 19.55 Uhr.

Unterschriften liegen im Original vor.

.....
Vorsitzender Roger Henning

.....
Schriftführer Markus Tremmel

.....
Hartmut Beil

.....
Ellen Schnellbach